

Schüler erkrankt WÄHREND Leistungsnachweis und bricht ab

Beitrag von „Seph“ vom 31. März 2025 06:38

Zitat von German

Natürlich kann man einen Migräneanfall simulieren, aber in unserem Rechtssystem gilt zuerst die Unschuldsvermutung.

Die Unschuldsvermutung gibt es ausschließlich im Strafrecht, nicht im Verwaltungsrecht und damit auch nicht im Prüfungsrecht. Natürlich ist es dennoch sinnvoll, da mit einer gewissen Sensibilität hinzuschauen. Aber im Prüfungsrecht sind Erkrankungen glaubhaft nachzuweisen, insbesondere wenn diese erst akut in der Prüfungssituation auftauchen. Auswirkungen bestehender und damit vorab bekannter Erkrankungen sind z.B. kein hinreichender Grund für einen Prüfungsabbruch, nachdem diese erst einmal angetreten wurde.

Wie gesagt: in der konkreten Situation bin ich auch immer sehr für Fingerspitzengefühl. Einen grundsätzlichen Rechtsanspruch gibt es darauf aber nicht.